

**Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung eines Ordnungsamtes in der Geschäftsstelle der  
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“  
vom 08.01.2004**

Aufgrund § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), i.V.m. §§ 77 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S.232) und der §§ 1,4,27,ff.,39 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) wird zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ und der Mitgliedsgemeinde Angelroda nachfolgende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

**§1  
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) In der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ ist ein Ordnungsamt eingerichtet.
- (2) Das Ordnungsamt nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden nach ThürKO und OBG wahr.
- (3) Die Gemeinde Angelroda überträgt außerdem alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach OBG an das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“. § 2 bleibt unberührt.

**§2  
Ordnungsbehördliche Verordnungen**

- (1) Die Gemeinde Angelroda hat nach § 27 ff OBG das Recht ordnungsbehördliche Verordnungen zu erlassen.
- (2) Die fachliche Vorbereitung und den Vollzug dieser Verordnungen hat die Verwaltungsgemeinschaft zu gewährleisten.

**§3  
Kosten**

- (1) Alle durch die Tätigkeit des Ordnungsamtes entstehenden Kosten (Personalkosten, Auslagen usw.) trägt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
- (2) Alle Einnahmen aus der Tätigkeit des Ordnungsamtes fließen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ zu. Diese Einnahmen sind auf die Verbandsumlage der Gemeinden anzurechnen.

Angelroda, den 08.01.2004

Geißler  
Gemeinschaftsvorsitzender

Lämmer  
Bürgermeister